

22. Herbstforum Altbau

Aktuelle Entwicklungen und Neuerungen bei GEG und BEG - sowie Politikwerkzeuge

Dr. Alexander Renner

Leiter des Referats Grundsatz Energiewende im Gebäudesektor

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Themen

1. Politikwerkzeuge (Deutschland und EU)
2. Gebäudeenergiegesetz – das neue GEG
3. Gebädeförderung – die neue BEG



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

1. Politikwerkzeuge

1. Politikwerkzeuge

National

- Klimaschutzgesetz und Klimaschutzprogramm 2030 (2019)
- Aktuell: nationale Langfristige Renovierungsstrategie (LTRS / 2020)
- Vorgänger: Energieeffizienzstrategie Gebäude (2016)

Europa

- Initiative Renovierungswelle für Europa
- Grundlage NECP, nationale LTRS
- Rechtsgrundlagen: EPBD, EED, RED, ESR

1. Politikwerkzeuge

Ziele (für 2020)

- Beitrag zu 40% CO₂-Minderung 2020: Gebäude 40-44% **ok**
- Beitrag zu 14% EE-Wärme Anteil 2020: Gebäude >14-15% **ok**
- Effizienzziel Wärmeenergie Gebäude -20%: ist <10% **verfehlt**
- Gesamtenergieeffizienz Gebäude (GEG Bilanzrahmen Qp): keine Zielmarke, aber -25% **ok**
- Sanierungsrate verdoppeln auf mindestens 2%: <1% **verfehlt**

1. Politikwerkzeuge

Ziele (für 2030)

- Beitrag zu 55% CO₂-Minderung 2030: Gebäude 67% bzw. 70 Mio. t. CO₂ sind auf Zielkurs
- Beitrag zu 32% EE-Wärme Anteil 2030 (EU Ziel RED II) :
Gebäude nicht auf Zielkurs, nimmt man die derzeitige Steigerung von rund 1% p.a. an
- Effizienzziel 32% (EU Ziel EED):
Gebäude nicht auf Zielkurs, nimmt man die derzeitige Steigerung von unter 1% p.a. an
- Gesamtenergieeffizienz Gebäude: 2.000 PJ (LTRS): ambitioniert
- Sanierungsrate verdoppeln auf mindestens 2%:
<1% wird schwer erreichbar sein

1. Politikwerkzeuge

Ziele (für 2030)

- EU verhandelt neuen Zielrahmen
- **mind. -55% CO₂-Minderung in 2030 statt bislang -40%**
- Details werden im Anschluss verhandelt, bspw. Mechanismus in der EU, Verteilung auf MS, Sektoren o.ä.
- Verhandelt werden soll auch die Ausweitung des ETS, d.h. des CO₂-Emissionshandels – bislang EU weit nur Strom, auf Wärme und Verkehr
- In der Diskussion sind auch zunächst getrennte Systeme, bspw. wie in DEU ab dem **1.1.2021** – non-ETS Sektor Wärme wird mit **25 €/t CO₂** belegt.

1. Politikwerkzeuge

Renovierungswelle für Europa (1)

- Übergeordneter Rahmen:
 - wirtschaftliche Erholung unterstützen
 - umweltfreundlichere Gebäude,
 - digitale Gesellschaft
 - mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen.
- Renovierungswelle ist Teil des EU Green Deal
 - Hemmnisse für energie- und **ressourceneffiziente** Sanierungen beseitigt
 - neue Investitionen **längerfristig fördern**,
 - Digitalisierung beschleunigen
- Renovierungsmaßnahmen:
 - bilden eine einmalige Gelegenheit
 - Gebäude grundlegend neu zu denken, umzugestalten und zu modernisieren

1. Politikwerkzeuge

Renovierungswelle für Europa (2)

- KOM:
 - Energiekosten reduzieren
 - Emissionen senken.
 - Gebäuderenovierungen eröffnen soziale, ökologische und wirtschaftliche Vorteile.
 - umfassende energetische Sanierungen zu fördern
 - jährliche Quote der energetischen Renovierungen bis 2030 mindestens zu verdoppeln.
- Aussage KOM:
 - Wenn Kräfte mobilisiert werden, können EU-weit bis zum Jahr 2030 35 Millionen Gebäudeeinheiten saniert werden.
 - Damit EU ihr Ziel erreichen kann, bis 2050 klimaneutral zu werden, muss Steigerung Sanierungsrate und -tiefe auch nach 2030 aufrechterhalten werden.

1. Politikwerkzeuge

Renovierungswelle für Europa (3)

- Renovierungswelle beruht auf 7 Grundsätzen:
 - (1) **Efficiency First**,
 - (2) Bezahlbarkeit,
 - (3) Dekarbonisierung und Integration von Erneuerbaren Energien,
 - (4) Berücksichtigung des gesamten **Lebenszyklus und Kreislaufwirtschaft**,
 - (5) Erfüllung anspruchsvoller **Gesundheits- und Umweltschutznormen**,
 - (6) Bewältigung der doppelten Herausforderung des **ökologischen und des digitalen Wandels** und
 - (7) Berücksichtigung von **Ästhetik und architektonischer Qualität**.

1. Politikwerkzeuge

Renovierungswelle für Europa (4)

- Renovierungswelle beschreibt 7 „Interventions“-Bereiche:
 - (1) Verbesserung der Information, **Regulierung und Anreize**,
 - (2) Gewährleistung einer angemessenen und **zielgerichteten Finanzierung**,
 - (3) **Ausbau von Kapazitäten**,
 - (4) Förderung **umfassender und integrierter Sanierungsmaßnahmen**,
 - (5) Befähigung des gesamten Baugewerbes zu **nachhaltigen Sanierungen**,
 - (6) Bekämpfung von Energiearmut und *[in DEU **Bezahlbarkeit** des Bauens und Wohnens]*
 - (7) Dekarbonisierung der Wärme und Kälteversorgung.
- Für die identifizierten Interventionsbereiche kündigt KOM einen Aktionsplan mit nichtlegislativen und legislativen Maßnahmen für den **Zeitraum 2020 bis 2024** an.

1. Politikwerkzeuge

Renovierungswelle für Europa (5) – Fazit: **Aktionsplan**

Hervorzuheben sind:

- Verfügbarmachung EU-Mittel insbesondere aus **Recovery and Resilience Facility (RRF) mit Flagship “Renovate”** sowie NextGenerationEU, Multiannual Financial Framework (MFF), InvestEU,
- Mehr Flexibilität für öffentliche Finanzierungen, u.a. **Überprüfung des Beihilferechts**,
- Stärkung **Anreize für private Finanzierungen und grüne Finanzierungsinstrumente**,
- Novellierung der **EU-Gebäuderichtlinie in 2021**, u.a. *mögliche*
 - Vorschläge für Mindeststandards für die Modernisierung der energetisch schlechtesten Gebäude und
 - Einführung von Standard für Sanierungstiefe
 - Novellierung von Energieausweisen
 - Einführung von digitalen Logbüchern für Gebäude,
 - Programme für Quartiersmodernisierungen,
 - Unterstützung bei Weiterbildung und Umschulung von Fachkräften der Bauwirtschaft

1. Politikwerkzeuge

Renovierungswelle für Europa (5) – Fazit: **Aktionsplan (2)**

- Novellierung der **Erneuerbaren Energie-Richtlinie in 2021**, u.a. *mögliche*
 - Einführung von Mindestanforderungen an die EE-Nutzung in 2021,
- Einrichtung einer kreativen Europäischen **Bauhaus-Plattform** zur Verbindung von Nachhaltigkeit und Kunst/Design in 2020 mit fünf Bauhaus-Gründungen in verschiedenen MS bis 2022,
- Vorschläge zur Ausweitung der **Sanierungsziele für öffentliche Gebäude** (von bisher nur Zentralregierung auf alle öffentlichen Gebäude) und
- Prüfung der Ausweitung des **EU-Emissionshandels (ETS) u.a. auf Gebäude** in 2021.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

2. GEG

2. Gebäudeenergiegesetz

Zentrale Neuerungen, übergeordnet:

- setzt die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vollständig um und integriert die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes
- Novelle ist die Entbürokratisierung und Vereinfachung.
- Regelwerke zur Gebäudeenergieeffizienz und zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien werden zusammengeführt und vereinheitlicht.
- Anwendung und Vollzug werden erleichtert.
- gleichwertiges Nachweisverfahren entlastet Bauherren und Plane
- Mit „Modellgebäudeverfahren“ können Anforderungen nachgewiesen werden, ohne dass Berechnungen erforderlich sind

(Anm.: für Vergleichbarkeit von Entwurfsvarianten für Hauseigentümer wichtig)

2. Gebäudeenergiegesetz

- Das aktuelle *[bereits anspruchsvolle Anforderungsniveau für Neubauten]* wird nicht weiter verschärft (*Anm.: stattdessen wird auf verstärkte Förderung gesetzt*)
- Energetische Anforderungen an Gebäude entsprechen dem Stand der Technik und sind wirtschaftlich machbar sind
- Endenergiebedarf eines Neubaus nach GEG bei 45 bis 60 kWh/m²_{An}
- Das sind 65 bis 73 Prozent weniger als der mittlere Endenergieverbrauch im Gebäudebestand (167 kWh/m²_{An})
- **Das gültige Anforderungsniveau ist das EU-rechtlich geforderte kostenoptimale Niveau. Verschärfungen wären nicht wirtschaftlich.**

Das Gebäudeenergiegesetz ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Eckpunkte des Klimaschutzprogramms 2030.

2. Gebäudeenergiegesetz

- Überprüfung der energetischen Anforderungen für Neubau und Bestand im Jahr **2023**
(Anm.: bspw. bzgl. Wirtschaftlichkeit – CO₂-Bepreisung)

Details:

Regelung zum Einbau von **Ölheizungen** ab dem Jahr 2026

Wenn in einem Bestandsgebäude ein Öl-Heizkessel ausgetauscht werden muss, kann ab 2026 nur dann ein neuer Öl-Heizkessel eingebaut werden, wenn in dem Gebäude der Wärme- und Kältebedarf anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt wird.

- im Falle des Verkaufs oder einer größeren Renovierung eines Ein- oder Zweifamilienhauses die **Beratung** des Käufers bzw. des Eigentümers verankert.

2. Gebäudeenergiegesetz

- Regelungen in Bezug auf Heizungen:
 - Für den Neubau schreibt bereits heute das EEWärmeG und künftig das GEG die Nutzung erneuerbarer Energien zur anteiligen Deckung des Wärme- und Kältebedarfs vor.
 - Für Bestandsgebäude sieht das GEG eine Ausnahme vor, wenn Erdgas oder Fernwärme nicht zur Verfügung steht und anteilige EE-Nutzung technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führt (*vormals EEWärmeG*)
 - Die bereits bisher in der Energieeinsparverordnung enthaltene **Austauschpflicht** für Öl- und Gasheizkessel, die älter als 30 Jahre sind, wurde in das GEG integriert.
 - Das Gebäudeenergiegesetz schafft neue **Flexibilisierungsoptionen** bei der Erfüllung der energetischen Neubaustandards.

2. Gebäudeenergiegesetz

vorab: es ist zwischen Mindestanforderungen an QP und H't und EE-Mindestpflichten zu unterscheiden (*wie bisher auch*); d.h. Es gibt eine Dreifach-Erfüllungspflicht!

- Das Gebäudeenergiegesetz schafft neue **Flexibilisierungsoptionen** bei der Erfüllung der energetischen Neubaustandards.
 - **Bisherige EE Anerkennung bleibt erhalten**
 - **Neu:**
 - Durch eine bessere Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erhalten Bauherren Möglichkeit, die energetischen Anforderungen an Neubauten mit wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösungen zu erfüllen.
 - 15% Mindestanteil bzw. $0,02 \text{ kW} / \text{m}^2 A_N$

2. Gebäudeenergiegesetz

- Qp Anrechenbarkeit von PV Strom (§ 23)
 - in einem zu errichtenden Gebäude eingesetzt wird
 - darf bei Qp in Abzug gebracht werden, wenn:
 1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugt wird
 2. vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt (überschüssige Strommenge ins Netz)
- in Abzug gebracht werden darf:
 - ohne Speicher $150 \text{ kWh} / \text{kW} + 0,7 \times Q_{e, \text{Strom}}$
→ höchstens 30 % von Qp
 - mit Speicher $200 \text{ kWh} / \text{kW} + 1,0 \times Q_{e, \text{Strom}}$
→ höchstens 45 % von Qp

*(wichtig: der 2. Summand nur, wenn $\text{kW}_{\text{Nenn}} \geq 0,03 \times A_N / G_{\text{anz}}$,
um zu verhindern dass zu kleine Anlagen installiert werden)*

2. Gebäudeenergiegesetz

Biomethan (§ 22)

- vorab: Primärenergiefaktoren: Anlage 4 GEG
- flüssige oder gasförmige Biomasse:
 - Abweichend: Wert 0,3 statt 1,1, wenn im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugt und versorgt; mehrere Gebäude müssen gemeinsam versorgt werden
- für gasförmige Biomasse:
 - aufbereitet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan)
 - in **zu errichtenden Gebäuden** eingesetzt wird, abweichend statt 1,1 :
 - **Wert 0,7**, wenn Nutzung des Biomethans in einem Brennwertkessel
 - **Wert 0,6**, wenn das zu errichtende Gebäude KWK und ein oder mehrere bestehende Gebäude dauerhaft mit Wärme mitversorgt (vorhandene fossile Heizkessel außer Betrieb zu nehmen (wichtig: energetische Qualität der einbezogenen Gebäude darf nicht verschlechtert werden.

2. Gebäudeenergiegesetz

Biomethan (§ 22)

- **Wert 0,5**, wenn Nutzung des Biomethans in einer hocheffizienten KWK-Anlage (hocheffizient im Sinne des § 2 Nr.8a des KWK-G vom 21. Dezember und bei Aufbereitung und Einspeisung EEG erfüllt worden und Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und Massenbilanzsystem ausgeglichen und nachgewiesen wurde
- **Wert 0,6**, wenn das zu errichtende Gebäude KWK und ein oder mehrere bestehende Gebäude dauerhaft mit Wärme mitversorgt (vorhandene fossile Heizkessel außer Betrieb zu nehmen (wichtig: energetische Qualität der einbezogenen Gebäude darf nicht verschlechtert werden.

2. Gebäudeenergiegesetz

Innovationsklausel (§ 103)

- **befristet** bis 31. Dezember **2023**
- nach Landesrecht zuständigen Behörden **auf Antrag** befreien, wenn

Neubau

- THG **gleichwertig begrenzt**
- Höchstwert Q_E **75% von $Q_{E,Ref}$**
- H'_t 120% $H'_{t,Ref}$

Bestandsanierung

- THG **gleichwertig begrenzt**
- Höchstwert Q_E **140% von $Q_{E,Ref}$**
- U_{quer} 125% $U_{quer, Ref}$

Nachweise / Berichte

- nach Abschluss der Maßnahme Bericht mit den wesentlichen Erfahrungen (Investitionskosten, Energieverbräuche, Energieträger (Art, Herkunft, Erzeugung, Kosten, Bestimmung THG Emissionen)
- Die Länder können der Bundesregierung Daten der Berichte zum Zwecke der Auswertung zur Verfügung stellen.

2. Gebäudeenergiegesetz

Offene Punkte:

- Umsetzung GEG in den Ländern (Durchführungsverordnungen)
- Auslegungen der Länder
- Rolle des DIBt (bspw. Energieausweisregister)

2. BEG

3. Gebädeförderung

- seit 2020 wird energetische Gebäudesanierung steuerlich gefördert
(Anm.: *Einreichung erstmals mit Einkommenssteuererklärung 2021 für 2020*)
für die steuerliche Förderung gilt ein Satz von 20 Prozent über 3 Jahre (7-7-6%).
- Investitionszuschüsse über
 - CO2-Gebäudesanierungsprogramm,
 - Marktanreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien
 - Anreizprogramm Energieeffizienz
 - Heizungsoptimierungsprogramm.
- Investitions- und Tilgungszuschüsse für Einzelmaßnahmen und Komplettsanierungen auf Effizienzhaus-Niveau **um 10 Prozentpunkte** gestiegen

3. Gebädeförderung

- Fördermaßnahmen unterstützen speziell **Heizungstausch**.
- Umstieg von Ölheizungen auf klimafreundlichere Heizanlagen ist bereits in den jetzigen Förderprogrammen des BMWi förderfähig (*KfW-Programme, Marktanzreizprogramm*).

Austauschprämie: Wer seine alte Ölheizung durch ein klimafreundlicheres Gerät ersetzen lässt, erhält hierfür eine

- Förderung
 - EM: Verdopplung auf 20%
 - Heizungen auf **bis zu 45 Prozent** (bei Öl-Austausch durch EE Heizung).
 - EH +10%-Punkte (Bestandsanierung und Neubau)

3. Gebädeförderung

Wie geht es weiter mit der **BEG**

- Brüsseler Zustimmung ausstehend (*Beihilfebefreiung, wie bisher*)
- Start Zuschussförderung Anfang 2021, Kreditlinie später
- Neue Förderkriterien und Boni (+5-%Punkte; kumulativ):
 - EH: EE-Bonus, NH-Bonus
 - EM: iSFP-Bonus
- Investive Zuschüsse und Kreditlinien für alle Gebäude und Eigentümerstrukturen geplant (*wenn EU...*)

3. Gebädeförderung

Zahlen 2020 (Prognosen)

- EH etwas höher, wobei die \pm EH100 etwas stärker zugenommen haben
- EM bis zu einer **Verdreifachung** der Anträge
Hülle und Heizung in etwa gleich, wobei MAP Bereich in absoluten Zahlen schon immer höher war

Wichtiger Treiber ist die Ölaustauschprämie, hier profitieren – neben dem Wechsel von Öl – inbs. die EE-Heizungen

*Das zeigen auch die Halbjahreszahlen des **BDH***

Marktentwicklung 2020: Januar bis Juli

→ Gesamtmarkt Wärmeerzeuger	+ 8 %	430.000	Stück
→ Wärmeerzeuger (Gas)	+ 5 %	320.500	Stück
→ Gas-Brennwert	+ 6 %	280.500	Stück
→ Gas-NT	- 2 %	40.000	Stück
→ Wärmeerzeuger (Öl)	- 25 %	22.000	Stück
→ Öl-Brennwert	- 26 %	20.500	Stück
→ Öl-NT	- 12 %	1.500	Stück
→ Biomasse	+ 106 %	26.000	Stück
→ Scheitholz	+ 18 %	4.000	Stück
→ Pellet	+ 165 %	17.000	Stück
→ Kombi-Kessel	+ 100 %	2.500	Stück
→ Hackschnitzel	+ 72 %	2.500	Stück
→ Heizungs-Wärmepumpen	+ 27 %	62.000	Stück
→ Luft-Wasser	+ 31 %	49.000	Stück
→ Sole-Wasser	+ 10 %	11.000	Stück
→ Wasser-Wasser und sonstige	+ 20 %	2.000	Stück

3. Gebädeförderung

Förderaufruf Erprobung innovativer Modellvorhaben

Gesucht werden Sanierungsvorhaben:

- Effizienzhaus 40 oder 100
- mit und ohne Einsatz erneuerbarer Energien
(EE: mind. 55 % aus erneuerbaren Energien (ST, WP, PV, Pellets, etc.)

Bewerbungen für die Teilnahme als Modellvorhaben:

- 1. Antragsphase: **bis 31. Januar 2021**
- 2. Antragsphase: 1. Februar 2021 **bis 30. April 2021**

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch eine **Jury**.

Die ausgewählten Modellvorhaben erhalten von der KfW aus dem KfW-Produkt "Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)" einen **höheren Zuschuss** als in der bestehenden Förderung.

Gefördert werden: Eigentümer Wohnimmobilie und Contractoren



Erprobung innovativer Modellvorhaben für die künftige Gebädeförderung

als Suchbegriff unter kfw.de „Modellvorhaben“ eingeben

Direktlink:
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehen-de-Immobilie/Modellvorhaben-innovative-Effizienzhaus-Standards/>

Vielen Dank!

Dr. Alexander Renner

Kontakt per Email: alexander.renner@bmwi.bund.de